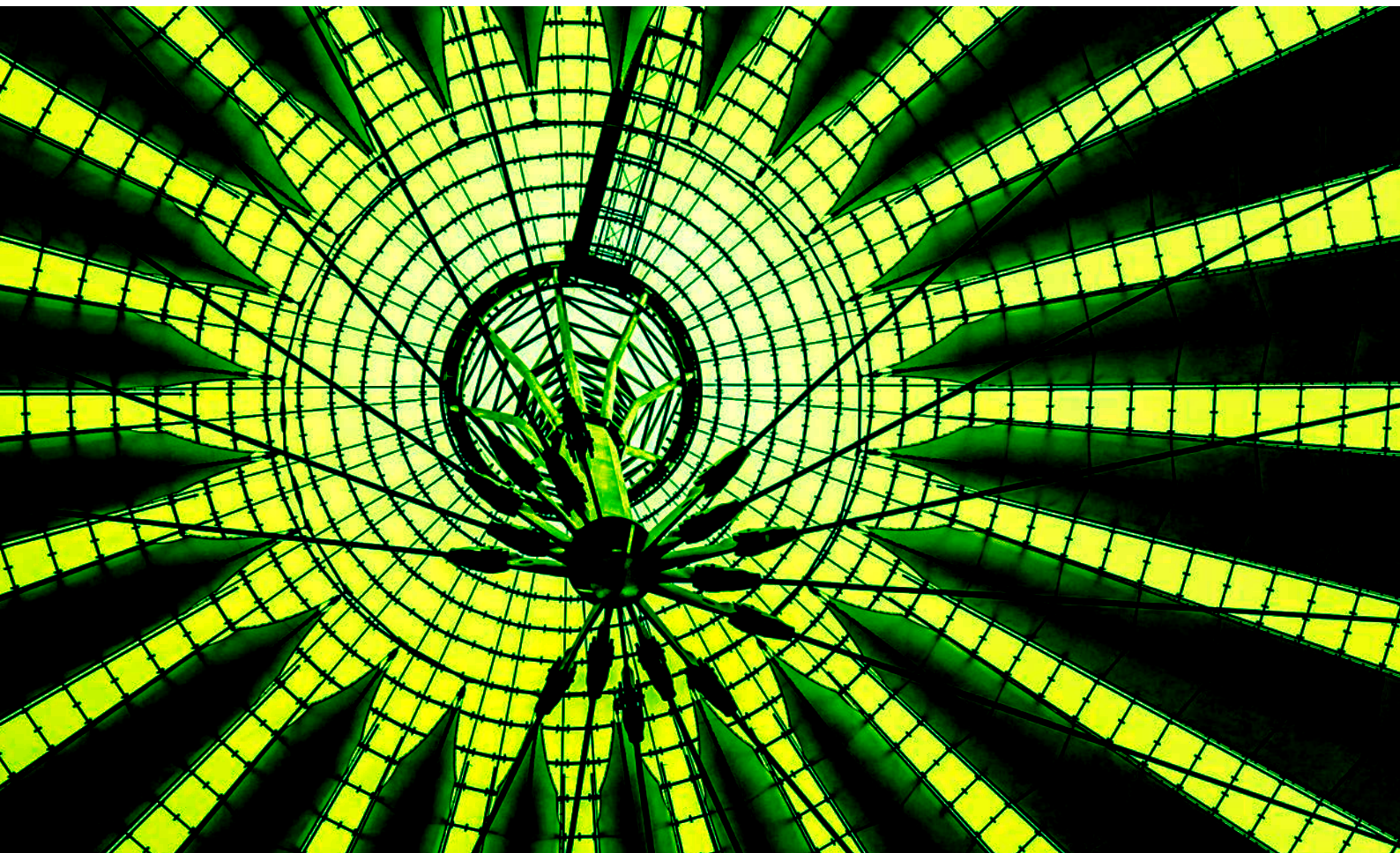


CLEARINGSTELLE MITTELSTAND des Landes NRW bei IHK NRW

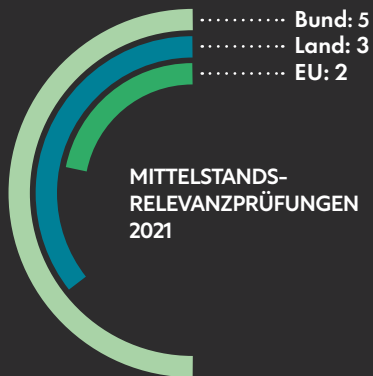
# TÄTIGKEITSBERICHT 2021



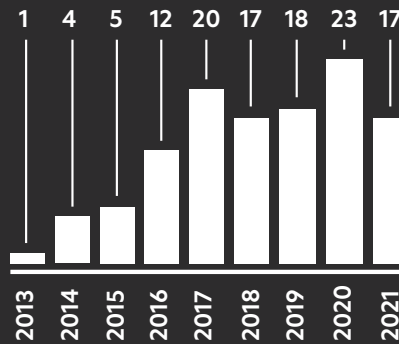
Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# CLEARINGVERFAHREN im Jahr 2021



117 CLEARINGVERFAHREN SEIT 2013



# Inhalt

Einleitung	5
Tätigkeiten 2021	7
Nordrhein-westfälische Klimaanpassung und Umweltwirtschaft	8
Nationaler Emissionshandel und Treibhausgasminderung	11
Der europäische „Green-Deal“ und das „Fit for 55“-Paket	15
Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz	18
Nachhaltigkeit und Wirtschaftsordnung	22
Infrastruktur und Genehmigungsverfahren	27
Weitergehende unterstützende Beratung der Clearingstelle Mittelstand	31
Zusammenarbeit, Clearingstelle Mittelstand im Austausch	32
Fazit und Ausblick	33
Die Clearingstelle Mittelstand in Zahlen	34

---



---

# Einleitung

Kleine und mittelständische Unternehmen leisten unverzichtbare wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Beiträge für das Land NRW und treiben Innovationen voran. Gleichzeitig sind sie in besonderem Maße den Anforderungen der wirtschaftlichen Transformation ausgesetzt und benötigen dafür handhabbare und verlässliche Rahmenbedingungen.

Zur stärkeren Berücksichtigung mittelständischer Belange im Zuge von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben hat Nordrhein-Westfalen 2013 als erstes Bundesland die Clearingstelle Mittelstand eingerichtet.

Mit dem Mittelstandsförderungsgesetz NRW (MFG NRW) wurde der Clearingstelle Mittelstand das Instrument der Clearingverfahren an die Hand gegeben, um die Ressorts der Landes-

regierung hinsichtlich der mittelstandsverträglichen Ausgestaltung von Rechtsvorschriften zu beraten.

Seit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Jahr 2013 hat die Clearingstelle Mittelstand im Rahmen von Clearingverfahren insgesamt 117 Vorhaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene einer Überprüfung mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen und Vorschläge für eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung unterbreitet. In 68 Fällen hat sie den Ressorts bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben wesentliche Mittelstandsrelevanz besitzt, beratend zur Seite gestanden.

Die Anzahl der Vorhaben, die einer Überprüfung unterzogen worden sind, hat sich im Laufe der Jahre verstetigt. In inhaltlicher Hinsicht weisen die über-

prüften Vorhaben eine Vielfalt an Regelungsmaterien auf, was sich auch in der Bandbreite der beauftragenden Ressorts widerspiegelt.





---

# Tätigkeiten 2021

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2021 insgesamt 17 Clearingverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieser Verfahren werden die Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben auf ihre Verträglichkeit für kleine und mittlere Unternehmen untersucht. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Kosten, den Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den mittelständischen Unternehmen ermittelt und dargestellt.

Dieser Berichtszeitraum zeichnet sich auch wieder durch eine große thematische Bandbreite der überprüften Regelungsvorhaben aus, zu denen im Zuge von Clearingverfahren Einschätzungen, Empfehlungen und Lösungsansätze für eine mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung abgegeben wurden. Insbesondere mit Blick auf die Clearingverfahren zum Unternehmensbasisdatenregister-

gesetz, zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz sowie zum Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches NRW zeigt sich diese Spannweite deutlich. Daneben lag der Fokus auf den Bereichen Umweltwirtschaft, Klimaschutz, Emissionshandel und Energieeffizienz.

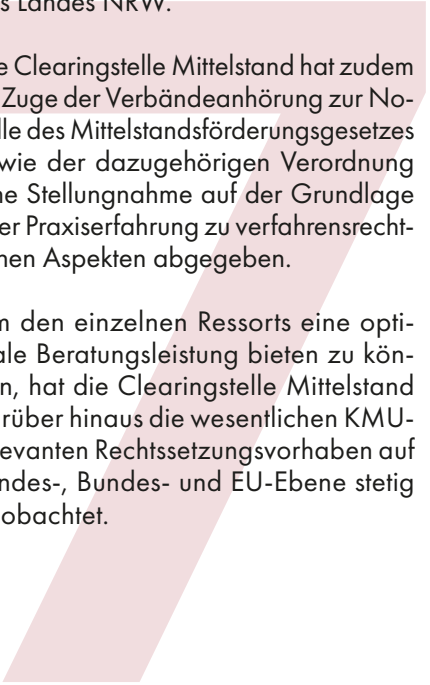
Die 17 durchgeführten Clearingverfahren setzen sich aus 6 Verfahren zu Landesvorhaben und 11 Bundes- oder EU-Vorhaben zusammen. Unterstützend beraten konnte die Clearingstelle Mittelstand die Ressorts zudem in 6 weiteren Fällen zu Einschätzungs- und Verträglichkeitsfragen. Überdies hat sie in 10 Fällen die Ressorts zum Umfang der Mittelstandsrelevanz von Vorhaben beraten.

Nachfragende bzw. beauftragende Ressorts waren neben dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW, das Mi-

nisterium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW.

Die Clearingstelle Mittelstand hat zudem im Zuge der Verbändeanhörung zur Novelle des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung eine Stellungnahme auf der Grundlage ihrer Praxiserfahrung zu verfahrensrechtlichen Aspekten abgegeben.

Um den einzelnen Ressorts eine optimale Beratungsleistung bieten zu können, hat die Clearingstelle Mittelstand darüber hinaus die wesentlichen KMU-relevanten Rechtssetzungsvorhaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene stetig beobachtet.



# NORDRHEIN- WESTFÄLISCHE KLIMAAANPASSUNG UND UMWELTWIRTSCHAFT

*Neben dem Klimaschutz gewinnt die Anpassung an den Klimawandel auf allen politischen Ebenen zunehmend an Bedeutung. Sowohl im internationalen Klimaabkommen von Paris als auch in den Maßnahmen der EU-Kommission im Rahmen des sog. Green Deal ist die Klimaanpassung zentraler Bestandteil klimapolitischer Strategien.*

*Die Auswirkungen des Klimawandels sind längst auch in NRW zu beobachten. Davon ist die Wirtschaft zunehmend, bei einzelnen Standorten aber bereits jetzt direkt betroffen. Neben der grundsätzlichen Bekämpfung des Klimawandels durch eine starke Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist es notwendig, den bereits heute spürbaren Symptomen wie Hitze- und Trockenperioden oder Extremwetterereignissen, z.B. Stürme und Starkregen, vorzubeugen und Mensch wie Umwelt darauf vorzubereiten.*

*Der Clearingstelle Mittelstand wurden im Berichtszeitraum das Klimaanpassungsgesetz und die Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung - Teilbereich oberirdische Bodenschatzgewinnung zur Prüfung vorgelegt.*



# Klimaanpassungsgesetz NRW

## Auftraggeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

## Zeitraum:

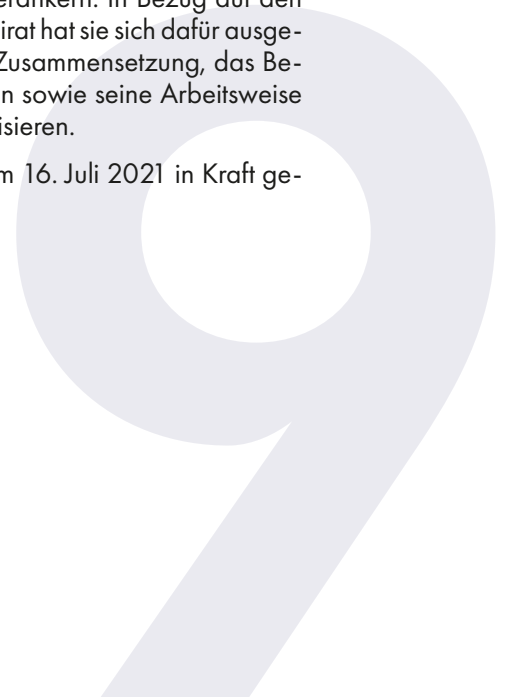
18. Januar – 03. Februar 2021

Der Gesetzesentwurf schafft ein eigenständiges Klimaanpassungsgesetz unter Überführung bestehender Regelungen des bisher geltenden Klimaschutzgesetzes NRW. Ziel ist es, der Klimavorsorge und -anpassung eine stärkere Gewichtung im Rahmen von gesetzlichen Regelungen zu verleihen.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Initiative begrüßt. Sie hat eine Konkretisierung sowie einen höheren Detailierungsgrad der Zielsetzungen und Handlungsfelder angeraten. Für sinnvoll hat sie zudem die Festschreibung von Handlungsmaximen als Orientierung eingestuft. Dies vor dem Hintergrund, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen ihr unternehmerisches Handeln an klar benannten Zielsetzungen ausrichten und ihnen so die Möglichkeit eröffnet wird, sich in den Prozess einbringen zu können.

Darüber hinaus hat sie angeraten, die Klimafolgenanpassung in der Innovationsstrategie des Landes zu verankern. In Bezug auf den vorgesehenen Beirat hat sie sich dafür ausgesprochen, seine Zusammensetzung, das Besetzungsverfahren sowie seine Arbeitsweise näher zu konkretisieren.

Das Gesetz ist am 16. Juli 2021 in Kraft getreten.



# Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung – Teilbereich oberirdische Bodenschatzgewinnung

## Auftraggeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

## Zeitraum:

15. Juni – 06. Juli 2021

Mit Auslaufen des Verbots der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in § 35 Absatz 2 Landeswassergesetz NRW zum 01. Oktober 2021 war gleichzeitig das Inkrafttreten einer landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung im Bereich der oberirdischen Bodenschatzgewinnung geplant.

Mit der Verordnung soll das pauschale Verbot durch detailliertere und differenzierte Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Bodenschatzgewinnung in Wasserschutzgebieten abgelöst werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat zu einer grundlegenden Überarbeitung angeraten, da das bislang geltende pauschale Rohstoffgewinnungsverbot ansonsten in wesentlichen Kernpunkten faktisch weiterbesteht. So hat sie die Ausweitung der Einzelfallbetrachtung auf weitere, in der Verordnung noch nicht be-

nannte, Gebietsarten gefordert. Angeraten hat sie zu einer Überarbeitung der Bestandschutzregelung sowie der Bestimmungen zum Inhalt und den Verfahrensabläufen für abweichende Regelungen in den örtlichen Verordnungen.

Die Verordnung ist am 01. Oktober 2021 in Kraft getreten.

# NATIONALER EMISSIONSHANDEL UND TREIBHAUSGAS- MINDERUNG

*Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist politischer Konsens, wobei verschiedene Technologien gefördert und unterstützt werden. Um klimaschonendes Verhalten zu fördern, zielen Instrumente wie die nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung und die Festschreibung von Treibhausgasminderungs-Quoten für fossile Brennstoffe darauf ab, entsprechende Lenkungswirkungen zu entfalten. Zudem sollen staatliche Förderinstrumente wie die Förderung der Gebäudesanierung und der Heizungsaustausch zielgerichtete Anreize setzen.*

*Der Strukturwandel im Energiebereich führt dabei insbesondere auch in den mittelständischen Unternehmen zu Umstrukturierungen verbunden mit sich ergebenden Mehrbelastungen. Um die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen aufrecht zu erhalten und eventuellen Betriebsverlagerungen vorzubeugen, sind Kompensationsmaßnahmen gleichermaßen Inhalt neuer Regelwerke.*

*Neben der Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung hat die Clearingstelle Mittelstand auch die Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote einer Überprüfung unterzogen.*

# Erste Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

28. Oktober – 08. November 2021

Der Verordnungsentwurf konkretisiert weitere Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) für die Ausgestaltung des nationalen Brennstoffemissionshandelsystems. Umfasst sind neben der Ausgestaltung der Entlastung für vom Emissionshandel existenziell gefährdete Unternehmen auch die Festlegung der jährlichen Emissionsmengen und die Ermittlungen der Erhöhungsmengen sowie des Zusatzbedarfs.

Neben der Begrüßung des Regelungsziels hat die Clearingstelle Mittelstand einen noch bürokratie- und aufwandsärmer gestalteten Prozess angemahnt, der den betroffenen Unternehmen einen realistischen Zugang zu dem notwendigen Ausgleich zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht. Moniert hat sie dabei die Darlegungs-, Nachweis- und Transparenzpflichten sowie das Kriteri-

um der „Unvermeidbarkeit der zusätzlichen finanziellen Belastungen“.

Zur Verbesserung der Anwendbarkeit hat sie die Prüfung der Einführung von pauschalen Ansätzen empfohlen. Des Weiteren hat sie sich für die Streichung des Kriteriums der „Unvermeidbarkeit der zusätzlichen finanziellen Belastung“ als auch der Gegenrechnung der Absenkung der EEG-Umlage ausgesprochen.

Diese Anregungen wurden bei der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Länder- und Verbändebeiträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Verordnungsentwurf nach durchgeführter Länder- und Verbändebeiträge in der weiteren Ressortabstimmung.

# Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

Zeitraum:

11. – 19. Februar 2021

Mit der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung setzt die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung nach § 11 Absatz 3 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) um und legt Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen fest.

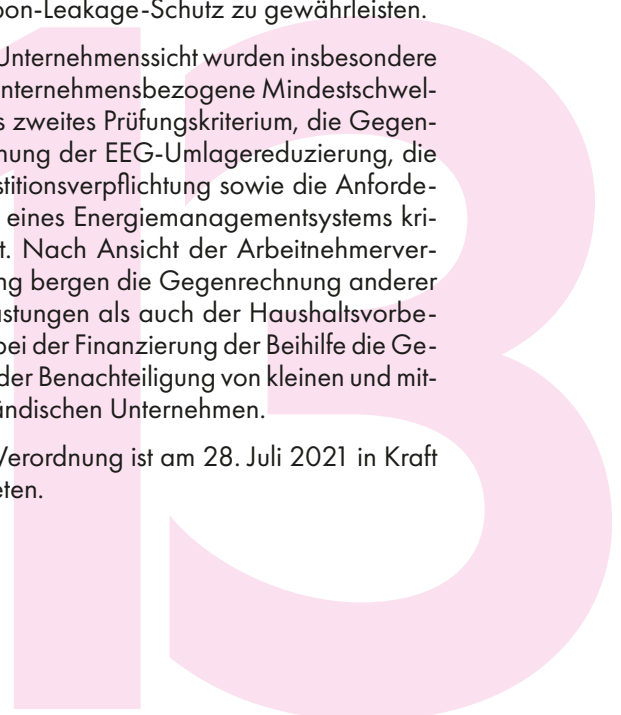
Diese folgen dem Carbon-Leakage-Schutzsystem des EU-Emissionshandels, um die Anschlussfähigkeit an ein bereits EU-weit eingeführtes Schutzkonzept sicherzustellen. Dabei wird ein auf Unternehmensebene abgestufter Beihilfeansatz verfolgt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst. Unternehmerverbände und die überbetrieblichen Arbeitnehmerver-

tretungen haben die Verordnung als nicht geeignet bewertet, um einen ausreichenden Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten.

Aus Unternehmenssicht wurden insbesondere die unternehmensbezogene Mindestschwelle als zweites Prüfungskriterium, die Gegenrechnung der EEG-Umlagereduzierung, die Investitionsverpflichtung sowie die Anforderung eines Energiemanagementsystems kritisiert. Nach Ansicht der Arbeitnehmervertretung bergen die Gegenrechnung anderer Entlastungen als auch der Haushaltsvorbehalt bei der Finanzierung der Beihilfe die Gefahr der Benachteiligung von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Die Verordnung ist am 28. Juli 2021 in Kraft getreten.



# Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

## Auftraggeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

## Zeitraum:

18. – 25. Februar 2021

Mit dem Gesetzesentwurf setzt die Bundesregierung die Vorgaben der Artikel 25 bis 28 der neu gefassten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor um. Um den Anteil an erneuerbaren Energien im Verkehr bis 2030 zu steigern, wird die Treibhausgasminderungs-Quote für Otto- und Dieselmotoren bis 2030 jährlich sukzessive erhöht und eine Mindestquote für das Inverkehrbringen erneuerbarer strombasierter Flugturbinen-Kraftstoffe eingeführt. Zugelassen wird die Anrechnung von Wasserstoff.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Verständigung auf eine tragfähige und zukunftsweisende Treibhausgasminderungsquote von 22 Prozent bis 2030 begrüßt. Positiv bewertet hat sie, dass durch die Regelungen ein Nachfragemarkt im Straßenverkehr für fort-

schrittliche Biokraftstoffe und strombasierte Kraftstoffe geschaffen wird. Im Sinne einer erforderlichen technologieoffenen Ausgestaltung und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für den Mittelstand, hat sie vorgeschlagen, Biokraftstoffe aus nachhaltiger Biomasse mit dem gleichen Multiplikator anzurechnen, wie treibhausgasarm erzeugten Wasserstoff. Als unerlässlich hat sie eine zeitnahe Anpassung der 37. BImSchV eingestuft.

Das Gesetz ist am 01. Oktober 2021 in Kraft getreten.

# DER EUROPÄISCHE „GREEN-DEAL“ UND DAS „FIT FOR 55“-PAKET

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu verringern und bis 2050 zu einem klimaneutralen Kontinent zu werden. Der europäische „Green Deal“ bildet die konzeptionelle Grundlage für den vorzunehmenden transformativen Wandel der Wirtschaft, Gesellschaft und Industrie. Mit dem „Fit for 55“-Paket wurden zahlreiche Regelungsvorschläge vorgelegt, mit denen unter Zugrundelegung der Zielsetzungen die rechtlichen Rahmenbedingungen für einen gerechten, wettbewerbsorientierten und ökologischen Wandel geschaffen werden sollen.

Das Paket beinhaltet Vorschläge für die verschiedenen Politikbereiche und Wirtschaftssektoren Klima, Energie und Kraftstoffe, Verkehr, Gebäude, Landnutzung und Forstwirtschaft. Kombiniert werden sollen dabei die folgenden Maßnahmen: Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der Europäischen Union, verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, höhere Energieeffizienz, schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger samt der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe, Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen „Green Deal“, Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung der natürlichen CO<sub>2</sub>-Senken.

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Berichtszeitraum die EU-Energieeffizienzrichtlinie sowie die Richtlinie zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischen Strom überprüft.

# Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

18. – 27. Oktober 2021

Die vorgeschlagene Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie schafft den Rahmen für andere Energieeffizienzstrategien durch Festschreibung von Energieeffizienzzielen sowie der wichtigsten sektorübergreifenden und spezifischeren Maßnahmen. Die Richtlinie bildet die Rahmenbedingungen für die Planung der Wärme- und Kälteversorgung durch die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ermittlung des Potenzials für Energieeffizienz und erneuerbare Energien.

Mit Blick auf die vielfältigen wie langjährigen Aktivitäten der mittelständischen Wirtschaft zur Steigerung der Energieproduktivität und -effizienz hat die Clearingstelle Mittelstand auf verschiedene Widersprüche hingewiesen. So steht die Festlegung von absoluten Energieeinsparzielen im Widerspruch zu den ambitionierten Klimaschutzzielen der Unter-

nehmen und den energetischen wie wirtschaftlichen Optimierungsstrategien. Zum anderen steht das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ in Konflikt mit dem Ziel der Flexibilisierung des Strommarktes zur Integration erneuerbarer Energien.

Um weitergehende negative Folgewirkungen für KMU zu vermeiden, hat die Clearingstelle Mittelstand empfohlen, bei der Feststellung des Energieverbrauchs den Einsatz von Strom für E-Fahrzeuge unberücksichtigt zu lassen. Als sinnvoll hat sie es eingestuft, allen Unternehmen, die Beratungs- und Optimierungsleistungen anbieten, den freien Zugang zu den gesammelten Daten der intelligenten Zähler zu ermöglichen.

Vorsorge dafür getragen werden sollte aus ihrer Sicht, dass formell nicht erfasste kleine und mittelständische Betriebe von ihren Auftraggebern nicht über die Lieferkette mit entsprechenden Nachweispflichten belegt werden. Dieser Aspekt wurde im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.



# Restrukturierung der EU-Rahmenvorschriften zur Energiebesteuerung

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

20. – 27. Oktober 2021

Mit dem Richtlinienvorschlag soll die Energie- und Stromsteuerrichtlinie reformiert werden. Die Besteuerung von Energiestoffen und Strom wird dabei am Energiegehalt und Klimabeitrag ausgerichtet. Vorgesehen ist eine Vereinfachung der derzeitigen Steuerstruktur, insoweit als Energieerzeugnisse und elektrischer Strom in Kategorien eingeteilt und nach ihrer Umweltleistung eingestuft werden.

Unter grundsätzlicher Begrüßung der Reform hat die Clearingstelle Mittelstand angemahnt, Fehlanreize sowie finanzielle und betriebswirtschaftliche Belastungen für kleine und mittelständische Unternehmen bei der Umstellung auf eine treibhausgasneutrale Produktion zu vermeiden. Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen hat sie empfohlen, den Stromsteuer-Mindestsatz zugleich als Höchstsatz festzusetzen

bzw. Ausnahmeregelungen zu ermöglichen. Als zielführend hat sie zudem die Ausnahme klimaneutraler Energieträger von einer Besteuerung sowie mineralogischer Prozesse aus dem Anwendungsbereich eingestuft.

Diese Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.

# KREISLAUF- WIRTSCHAFT UND RESSOURCENSCHUTZ

*Eine moderne und effiziente Kreislaufwirtschaft zielt darauf ab, den Nutzen und die Lebensdauer von Produkten und Materialien zu optimieren. Abfälle sollen mittels Wiederverwendung und Reparatur von Produkten vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie in ihre Ausgangsstoffe zerlegt und diese wiederverwertet werden. Die Abfallvermeidung und Wiederverwertung steht dabei immer vor dem Recycling.*

*Diese sog. Abfallhierarchie, die bisweilen Eingang in alle abfallrechtlichen Regelwerke auf EU-, Bundes- und Landesebene gefunden hat, wird nunmehr durch zahlreiche Detailregelungen, die seitens der Unternehmen insbesondere bei der Produktion und beim Vertrieb zu beachten sind, ergänzt und ausgestaltet.*

*Als notwendig, insbesondere mit Blick auf die mittelständische Wirtschaft stellen sich Regelungen dar, die verständlich, handhabbar und praxistauglich sind und die Unternehmen zudem nicht unzumutbar belasten.*

*Unter dieser Prämisse hat die Clearingstelle Mittelstand im Berichtsjahr das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen sowie das Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes NRW und die Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen jeweils einem Clearingverfahren unterzogen.*

# Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

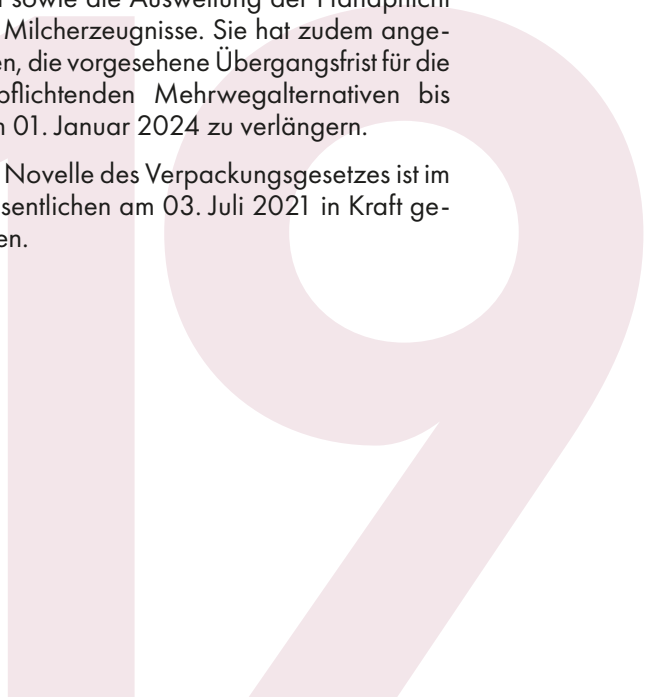
27. Januar – 08. Februar 2021

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ergänzt einzelne Vorschriften des Verpackungsgesetzes, die aufgrund neuer Anforderungen aus EU-Richtlinien, insbesondere der Einwegkunststoffrichtlinie notwendig geworden sind. So werden u.a. Zielvorgaben für die Recyclingquote von Einwegkunststoffgetränkeflaschen sowie Registrierungs-, Rücknahme- und Informationspflichten für Hersteller und Letztvertreiber festgeschrieben. Zudem wird eine Pflicht zum Angebot einer Mehrwegalternative durch die Letztvertreiber ab 2022 festgeschrieben.

Die Clearingstelle Mittelstand hat unter grundsätzlicher Begrüßung der Förderung der Kreislaufwirtschaft die Überprüfung der Reichweite und praktischen Umsetzbarkeit einzelner Regelungen angemahnt. Dies betrifft den weitgefassten Begriff der Einweg-

kunststoffverpackung, die Nachweispflichten für Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sowie die Ausweitung der Pfandpflicht auf Milcherzeugnisse. Sie hat zudem angeraten, die vorgesehene Übergangsfrist für die verpflichtenden Mehrwegalternativen bis zum 01. Januar 2024 zu verlängern.

Die Novelle des Verpackungsgesetzes ist im Wesentlichen am 03. Juli 2021 in Kraft getreten.



# Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

## Auftraggeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW

## Zeitraum:

22. März – 09. April 2021

Mit dem Gesetzesentwurf wird das Landesabfallgesetz inhaltlich an das Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes und der Europäischen Union angepasst. Die fünfstufige Abfallhierarchie wird als Zielvorgabe aufgenommen. Eingeführt wird eine Bevorzugungspflicht für ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse bei der öffentlichen Beschaffung.

Die Clearingstelle Mittelstand hat sich für Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Vergabe ausgesprochen, die die unternehmerischen Aktivitäten mittelständischer Betriebe nicht belasten oder diskriminieren. Neben der Gleichbehandlung von Sekundärrohstoffen insbesondere bei der normierten Bevorzugungspflicht, hat sie empfohlen, bei den Kriterien der staatlichen

Unterstützung konzeptionell auf Begrifflichkeiten aus der Kreislaufwirtschaft abzustellen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung.

# Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung  
und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

04. – 11. Oktober 2021

Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung umfasst verschiedene Maßnahmen, um den Eintrag von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen deutlich zu reduzieren.

Unter Begrüßung der Zielsetzung hat sich die Clearingstelle Mittelstand angesichts der für die Entsorgungs- und Recyclingbranche ergebenden Kostensteigerungen durch erforderliche neue Arbeitsprozesse und weiterentwickelte Anlagentechnik für eine Überarbeitung ausgesprochen.

Orientiert am Grundansatz, Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Verwertungskette zu etablieren, hat sie für bürgeradressierte Aufklärungs- und Beratungskampagnen und neue Produktverant-

wortungsregelungen sowie die Unterstützung der Weiterentwicklung der Anlagentechnik durch Förderprogramme und -wettbewerbe plädiert. Sie hat sich ferner dafür ausgesprochen, Bioabfälle aus der Getrenntsammlung von den Untersuchungs-/Dokumentations- und Meldepflichten auszunehmen und Abfallerzeuger von verpackten Lebensmittelabfällen zu verpflichten, diese bereits vor Ort in die Abfallfraktion „entpackte Lebensmittelabfälle“ und „Verpackungsabfälle“ zu trennen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Verordnungsentwurf in der Beratung der zuständigen Ausschüsse des Bundesrates.

# NACHHALTIGKEIT UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

Mit der im Jahr 2014 beschlossenen CSR-Richtlinie, die in Deutschland im Jahr 2017 umgesetzt wurde, zeigt sich, dass die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Haben Unternehmen in der Vergangenheit überwiegend freiwillig über Auswirkungen ihrer Geschäftsprozesse informiert und wesentliche Beiträge zur nachhaltigen und gesellschaftlichen Entwicklung geleistet, werden sie nun mehr und mehr gesetzlich verpflichtet, über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten. Der Schwerpunkt dieser Berichtspflichten liegt dabei auf der Einhaltung von Menschenrechten und der Kontrolle der Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Beschäftigtenbelange in der Lieferkette. Diese Kriterien werden zunehmend auch Grundlage bei der Bewertung von Unternehmen durch Kunden, Investoren und andere Stakeholder.

Vermeehrt erfassen solche Regelungen auch mittelständische Unternehmen direkt oder indirekt, die oft mit den Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen verbunden sind.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten sowie die Europäische Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung überprüft.

Ihr wurden zudem zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die Modernisierungen im Bereich der Wirtschaftsordnung vorsehen. Das Baukammergesetz justiert das Berufsrecht der Architekten und Bauingenieure neu. Mit der Schaffung eines Basisdatenregisters samt Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer im Unternehmensbasisdatenregistergesetz erfolgt der erste Schritt hin zum Once-Only-Prinzip.

# Gesetz über die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW (Baukammerngesetz)

## Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

## Zeitraum:

11. Februar – 05. März 2021

Mit dem Gesetzesentwurf soll das bisherige Baukammerngesetz neu aufgestellt werden. Ziel ist es, eine praxisorientierte Weiterentwicklung des Kammerrechts für die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW zu erreichen. Zudem sollen die landesrechtlichen Regelungen so weit als möglich im Interesse bundesweit einheitlicher Regelungen an die Vorgaben des Musterarchitektengesetzes angepasst werden.

Zur Verbesserung der Rechtsicherheit und Normenklarheit hat die Clearingstelle Mittelstand eine Klarstellung angeregt, wonach die Löschung einer Eintragung erst dann erfolgt, wenn keine der Eintragungstatbestände (Wohnsitz/Niederlassung/Beschäftigungs-ort) mehr gegeben sind.

Das Gesetz wurde am 01. Dezember 2021 verkündet und tritt am 14. März 2022 in Kraft. Es entspricht der Anregung der Clearingstelle Mittelstand in Bezug auf die Festbeschreibung einer Berechtigung zum Verlangen und der Abnahme einer eidesstaatlichen Versicherung über den Verbleib von ausgehändigten Gegenständen von Verpflichteten nach deren Mitgliedschaftsende.



# Unternehmensbasisdatenregistergesetz

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

28. April – 05. Mai 2021

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, langfristig Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden. Dazu soll beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) ein Register über Unternehmensbasisdaten, welches die wirtschaftlich aktiven Einheiten in Deutschland als Unternehmen abbildet, errichtet und betrieben werden. Vom Basisregister umfasst werden natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen, sofern sie in zumindest einem Verwaltungsregister registriert sind.

Die Clearingstelle Mittelstand hat das Meinungsbild der Beteiligten in einer Stellungnahme zusammengefasst. Diese haben die Schaffung eines Basisregisters mit Einführung

einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer als einen wichtigen Schritt für die Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips eingestuft.

Aus Sicht der Unternehmer- und Handwerksverbände ist der kostenfreie, transparente und benutzerfreundliche Abruf der die Unternehmer betreffenden protokollierten Daten sicherzustellen.

Angeregt wurde zudem, dass alle von Institutionen wie den Kammerorganisationen geführten Register als Grundlage für das Basisregister miteinbezogen und miteinander verknüpft werden. Die Beteiligten haben sich zudem auch für eine breite Anwendungsbasis der Unternehmensnummer ausgesprochen.

Das Gesetz ist am 10. Juli 2021 in Kraft getreten.



# Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

30. März – 12. April 2021

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung baut auf dem Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) auf und verpflichtet Unternehmen zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Zu den Kernelementen der Sorgfaltspflichten gehört die Einrichtung eines Risikomanagements, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden oder zu minimieren. Das Gesetz legt zudem dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind und verpflichtet zur Ermöglichung von Beschwerdeverfahren sowie regelmäßiger Berichterstattung.

Die Clearingstelle Mittelstand hat eine umfassende mittelstandsfreundlichere Überarbeitung angemahnt. Sie hat sich für eine

Beschränkung des Gesetzes auf unmittelbare Zulieferer und Vertragspartner und die Reduzierung der Prüfpflichten auf anerkannte menschenrechtliche Sorgfaltspflichten ausgesprochen. Als notwendig hat sie eine genaue Definition des Prüfumfanges ohne Verwendung von unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen sowie die ausdrückliche Festschreibung eines zivilrechtlichen Haftungsausschlusses eingestuft. Für unerlässlich stellt sich aus ihrer Sicht zudem eine grundgesetzkonforme Ausgestaltung der vorgesehenen Zugangs- und Zugriffsrechte der Kontrollbehörden dar.

Das Gesetz wurde am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Teilweise ist es bereits in Kraft getreten.

# Änderung von EU-Vorschriften hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

09. Juli – 04. August 2021

Mit dem Richtlinienvorschlag plant die Europäische Kommission, Unternehmen zur Veröffentlichung von Informationen zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit zu verpflichten. Die Überarbeitung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist Bestandteil des sog. „Sustainable Finance Package“, womit nachhaltige Investitionen erleichtert werden sollen.

Ab dem Geschäftsjahr 2023 sollen alle großen Kapital- und denen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften (mit mehr als 250 Mitarbeitern) zur Erweiterung des Lageberichts um eine nicht-finanzielle Berichterstattung verpflichtet werden. Für kleine und mittelständische Unternehmen gelten die Berichtspflichten nicht. Für börsennotierte KMU gilt eine längere Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie.

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereiches werden viele Unternehmen erstmals mit der Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes konfrontiert. Die Clearingstelle Mittelstand hat auf die damit einhergehende erhebliche und mithin unverhältnismäßige Belastung für mittelständische Unternehmen hingewiesen.

Sie hat für eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie plädiert und die Verlängerung der Umsetzungsfrist für notwendig eingestuft. Zudem hat sie eine hohe Praktikabilität der Anforderungen eingefordert, die proportional zum Regelungszweck und zur Unternehmensgröße ausgestaltet sind. Zur Vermeidung von Frist-Kollisionen hat sie angeraten, die Wahlmöglichkeit zum Erhalt der separaten Nachhaltigkeitsberichterstattung beizubehalten.

Diese Aspekte wurden im Zuge der Positionierung des zuständigen Ressorts im Rahmen der Bundesratsbefassung aufgegriffen.

Zum Ende des Berichtszeitraums befindet sich der Richtlinienvorschlag in der Beratung beim Rat der Europäischen Union.



# INFRASTRUKTUR UND GENEHMIGUNGS- VERFAHREN

*Um die Transformation in eine digitale und klimaneutrale Zukunft voranzutreiben, sind eine leistungsstarke digitale Infrastruktur, effektive Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Möglichkeiten zur digitalen Vernetzung unabdingbare Grundvoraussetzungen. Als unerlässlich stellen sich dabei Rahmenbedingungen dar, die unter Wahrung aller berechtigten Interessen die verabredeten Ausbauziele der erneuerbaren Energien befördern.*

*Basierend darauf sind Planungs- und Genehmigungsverfahren sowohl mit Blick auf die Digitalisierungsbestrebungen als auch den Netzausbau sowie der fortschreitenden Energiewende in zeitlicher Hinsicht anzupassen und auszugestalten.*

*Im Berichtszeitraum wurde das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz sowie das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen überprüft.*

# Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz

## Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

## Zeitraum:

03. März – 16. April 2021

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf will die Landesregierung das bestehende Denkmalschutzgesetz neufassen und an die denkmalschutzrechtliche Rechtsprechung sowie Anwendungserfahrung anpassen. Zudem sollen gesellschaftliche und umweltpolitische Erforderlichkeiten berücksichtigt werden.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die mit dem Gesetz verfolgte Zielsetzung begrüßt. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie zur Verfahrensbeschleunigung hat sie empfohlen, auch für die Garten- und Bodendenkmäler das konstitutive Schutzsystem festzuschreiben und das Merkmal der „engeren Umgebung“ zu spezifizieren. Zudem hat sie sich in Bezug auf die Instandhaltungspflicht für eine Klärstellung, wann auf den Gebrauchswert und wann auf den Verkehrswert abzustellen ist, ausgesprochen. Mit Blick auf das Merkmal

des „unbedingt notwendigen Umfangs“ hat sie angemerkt, dass es unklar ist, ob dieses nutzungs- oder denkmalorientiert auszulegen ist.

# Telekommunikationsmodernisierungsgesetz

## Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

## Zeitraum:

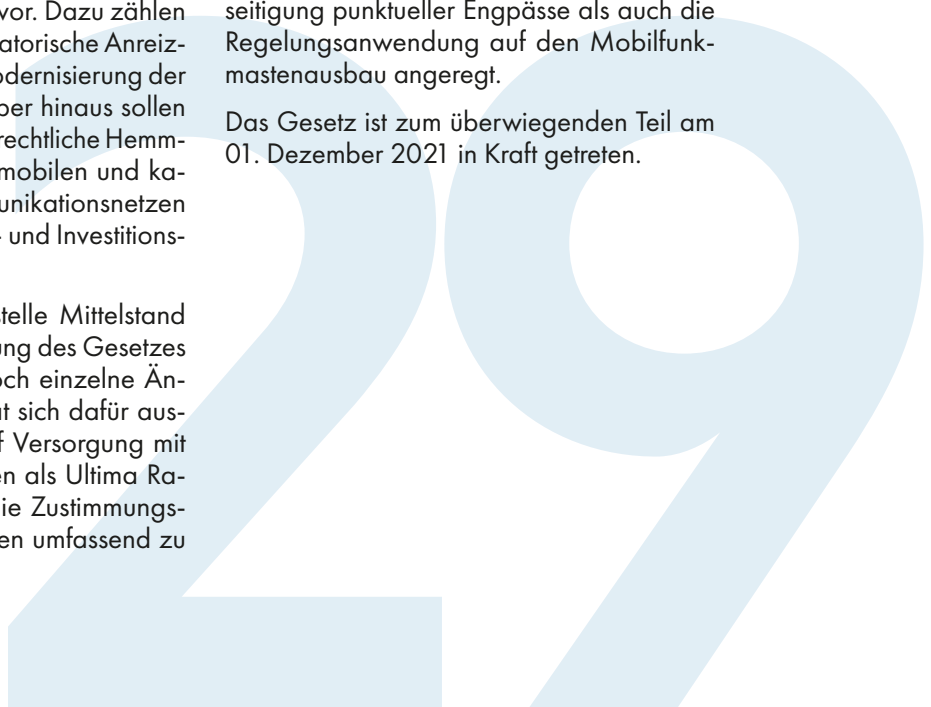
12. – 18. Januar 2021

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht eine umfassende Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes vor. Dazu zählen investitionsfreundliche regulatorische Anreizmechanismen sowie die Modernisierung der Frequenzverwaltung. Darüber hinaus sollen regulatorische und sonstige rechtliche Hemmnisse für den Ausbau von mobilen und kabelgebundenen Telekommunikationsnetzen abgebaut sowie die Rechts- und Investitionssicherheit gestärkt werden.

Wenngleich die Clearingstelle Mittelstand die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzes begrüßt hat, hat sie dennoch einzelne Änderungen angeregt. Sie hat sich dafür ausgesprochen, das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten als Ultima Ratio auszugestalten sowie die Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren umfassend zu

digitalisieren. Zudem hat sie die Prüfung eines nachfrageorientierten Fördermodells zur Beseitigung punktueller Engpässe als auch die Regelungsanwendung auf den Mobilfunkmastenausbau angeregt.

Das Gesetz ist zum überwiegenden Teil am 01. Dezember 2021 in Kraft getreten.



# Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

## Auftraggeber:

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW

## Zeitraum:

23. Dezember 2020 – 04. Februar 2021

Die im August 2020 in Kraft getretene Änderung des § 249 Absatz 3 BauGB ermächtigt die Länder, landesgesetzliche Mindestabstände von höchstens 1.000 Metern für Windenergieanlagen zu im Landesgesetz näher zu bezeichnenden baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einzuführen (Länderöffnungsklausel).

Auf diese Länderöffnungsklausel aufbauend werden mit dem Änderungsgesetz Mindestabstände von 1.000 Metern für im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen festgeschrieben.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Initiative des Landes, die Akzeptanz für die Windenergie in der Bevölkerung zu steigern, begrüßt.

Mit Blick auf die vorgesehenen Regelungen hat sie auf sich ergebene Rechtsunsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten für Unternehmen,

Kommunen und Genehmigungsbehörden hingewiesen. Sie hat empfohlen, insbesondere für zwei Aspekte regelungstechnisch vorzusorgen: Zum einen, dass privilegierte Anlagen während der gesamten Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigung privilegiert bleiben. Zum anderen, dass bislang akzeptierte Standorte für das Repowering und damit Flächen für den Erhalt bzw. den Ausbau installierter Leistung nicht verloren gehen.

Das Gesetz ist am 15. Juli 2021 in Kraft getreten. Es entspricht insoweit der Forderung der Clearingstelle Mittelstand, als bestehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit Konzentrationswirkung aus der Entprivilegierung vollständig herausgenommen wurden. Gleiches gilt in Bezug auf das Merkmal der „Außenbereichssatzung“, welches nun anstelle des zunächst vorgesehenen Merkmals der „10 Wohngebäude“ Eingang in das Gesetz gefunden hat.

# Weitergehende unterstützende Beratung der Clearingstelle Mittelstand

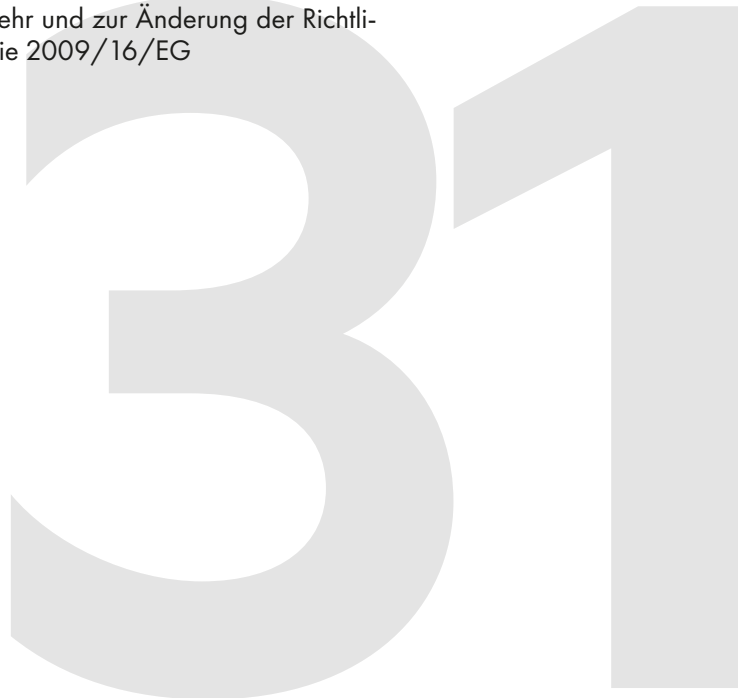
Im Berichtsjahr 2021 hat die Clearingstelle Mittelstand darüber hinaus die jeweils zuständigen Ressorts zu den nachfolgenden Regelungsentwürfen unterstützend beraten.

Auf Bundesebene betraf dies:

- Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz)
- Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten
- Zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung
- Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenstandsverordnung
- Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung

Auf der EU-Ebene betraf dies:

- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG



# Zusammenarbeit, Clearingstelle Mittel- stand im Austausch

Die Clearingstelle Mittelstand hat im Jahr 2021 eine Austausch- und Informationsrunde mit Vertretern der Normenkontrollräte anderer Bundesländer und des Bundes, der Clearingstelle Niedersachsen und dem Beauftragten für Bürokratieabbau in Bayern ins Leben gerufen. Diese Runden verfolgen den Zweck, sich über aktuelle Themen und Projekte auszutauschen und zu informieren.

Darüber hinaus nimmt die Clearingstelle Mittelstand regelmäßig an der vom Bundeskanzleramt ausgerichteten Bund-Länder-Kommunen-Runde Bessere Rechtsetzung sowie den Arbeitskreissitzungen der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. teil.

Seit Januar 2021 ist die Clearingstelle Mittelstand Teilnehmer bei den „Runden Tischen zum Thema Bürokratieabbau“, die vom DIHK im Nachgang zur Studie „Bürokratiebelastung für Unternehmen bremsen - am Beispiel Gastgewerbe“ initiiert wurden.

Ziel des Projektes ist es, für typische bürokratische Belastungen von mittelständischen Betrieben wie statistische Meldepflichten Lösungen zu finden. Die Runden Tische zeichnen sich durch die Zusammenarbeit von Gesetzgeber, Statistikämtern, Softwareanbietern sowie IHKn und deren Mitgliedsunternehmen aus. Die Clearingstelle Mittelstand hatte die o. g. Gastgewerbestudie schon als Beiratsmitglied begleitet.

Der im vergangenen Jahr begonnene Austausch mit der Clearingstelle Niedersachsen wurde weiter fortgesetzt. So konnte die Clearingstelle Mittelstand als Gastredner im Rahmen von Informationsveranstaltungen auch den Vertretern der niedersächsischen Landesverwaltung über die Arbeit der Clearingstelle Mittelstand in NRW berichten.





# Fazit und Ausblick

Das Jahr 2021 war aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft in NRW in vielerlei Hinsicht äußerst herausfordernd. Insbesondere die Coronakrise mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen hat tiefe Spuren in der NRW-Wirtschaft, besonders im Mittelstand hinterlassen.

Der Übergang hin zu einer digitaleren, innovativen und nachhaltigen Wirtschaft stellt die mittelständische Wirtschaft zudem vor weitere große Herausforderungen. Erfolgreich kann dieser Weg unter Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit nur durch die Schaffung verlässlicher und handhabbarer, möglichst mittelstandsfreundlicher Rahmenbedingungen beschritten werden.

Unter diesem Fokus hat die Clearingstelle Mittelstand im Berichtsjahr zahlreiche Vorhaben einer Überprüfung unterzogen. Dies zeigte sich einerseits in der Anzahl der durchgeführten Clearingverfahren sowie jener Vorhaben, zu denen die Clearingstelle Mittelstand anderweitig beratend tätig wurde, als auch in der Bandbreite und der Komplexität, in denen sich die Fragen zu Treibhausgasemissionen, der Effizienz, der Nachhaltigkeit und der Energie stellten.

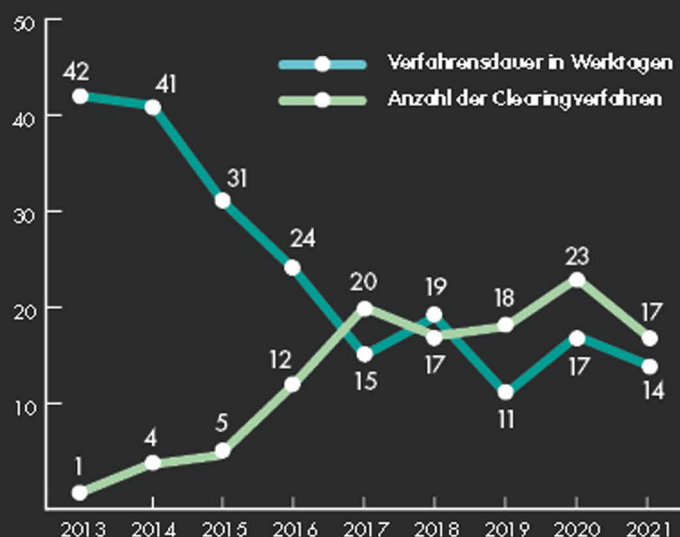
Mit Blick auf die im Weiteren anzugehenden Aufgaben auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene wird der Schwerpunkt ihrer Beratungstätigkeit auch im kommenden Jahr aller Voraussicht nach im Bereich des – regelmäßig erheblich –

mittelstandsrelevanten Energie-, Klima- und Umweltsrechts liegen.

Die Clearingstelle Mittelstand wird den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit darauf ausrichten, die frühzeitige Zusammenarbeit mit den Ressorts zu intensivieren. In Anbetracht dessen plant sie für 2022 die im letzten Jahr coronabedingt ausgesetzten Informationsveranstaltungen über ihre Arbeit und Beratungsleistung in den Ressorts wieder aufzunehmen.

Düsseldorf, den 31.12.2021

## Clearingverfahren Anzahl/Dauer

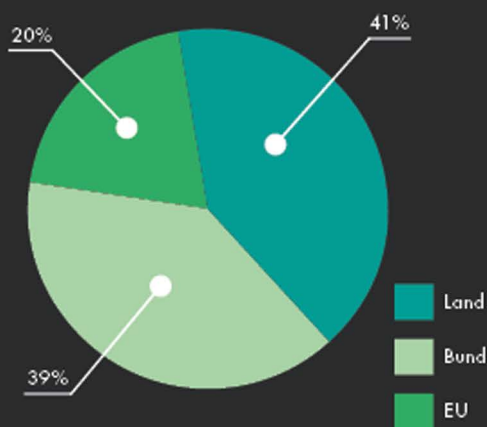


Die Grafik stellt die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer in Werktagen und die Anzahl der Clearingverfahren über die Jahre gegenüber. Vor dem Hintergrund tendenziell abnehmender Bearbeitungszeiten wird eine hohe Anzahl von Clearingverfahren durchgeführt.

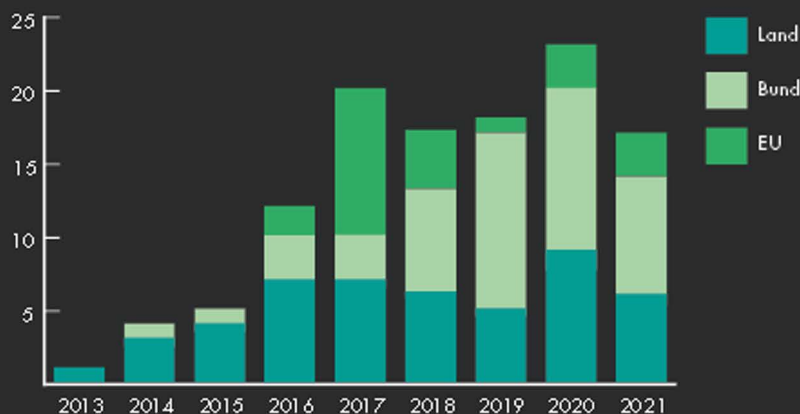
Die Grafik stellt die Entwicklung durchgeführter Clearingverfahren zu Landes-, Bundes- und EU-Vorhaben im Jahresvergleich dar. Die Anzahl der Clearingverfahren zu Landesvorhaben hat sich seit 2016 auf einem stabilen Niveau eingependelt, wenngleich die Verfahren zu Bundes- und EU-Vorhaben mithin variieren.

Die Clearingstelle Mittelstand hat zwischen 2013 und dem Ende des Berichtszeitraumes insgesamt 117 Clearingverfahren durchgeführt. Die Clearingverfahren setzen sich zusammen aus 48 Verfahren zu Landesvorhaben sowie 46 Bundes- und 23 EU-Vorhaben.

## Clearingverfahren 2013 - 2021



## Clearingverfahren Aufteilung Land, Bund, EU/Jahr





**Clearingstelle Mittelstand  
des Landes NRW bei IHK NRW**

Ernst-Schneider-Platz 1  
40212 Düsseldorf

Tel. 0211.71 06 48 9-0  
[info@clearingstelle-mittelstand.de](mailto:info@clearingstelle-mittelstand.de)  
[www.clearingstelle-mittelstand.nrw](http://www.clearingstelle-mittelstand.nrw)

